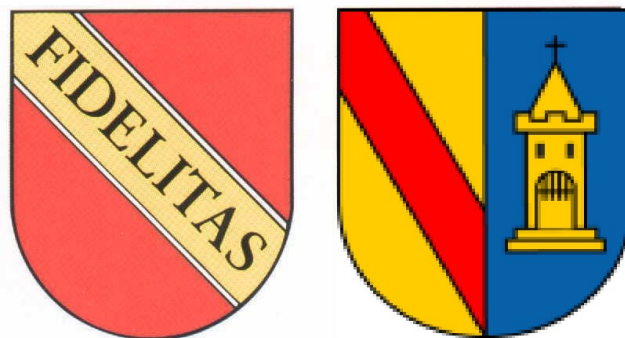


Satzung

der

„Stiftung für Grötzingen“



§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung für Grötzingen**“.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.

§ 3

Stiftungszwecke

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung der Wissenschaft
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung der Bildung
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
im Ortsteil Grötzingen durch die ideelle und finanzielle Förderung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen Körperschaften.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie ist eine Förderstiftung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen Körperschaften verwendet.

(5) Daneben kann die Stiftung ihre Satzungszwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- die direkte Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Durchführung von Projekten im Jugendtreff insbesondere zu den Themen Drogenmissbrauch und Aufklärungsarbeit
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortschaftsrat Grötzingen. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Mittel sind ausschließlich im Ortsteil Grötzingen zu verwenden.

§ 5

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, ausnahmsweise kann auf den Bestand des Stiftungsvermögens zurückgegriffen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten ist. Der Bestand der Stiftung ist auch für diesen Fall zu gewährleisten.

§ 6

Aufgaben der Stadt Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet ist.

§ 7

Verwaltung des Vermögens

Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

§ 8

Änderung der Stiftungssatzung

Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats Grötzingen geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 9

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Grötzingen zu verwenden hat.